

Warnung.

Der „Abend“ ist im allgemeinen kein Freund von Glücksspielen; er kennt zu sehr ihre Gefahren und weiß, wie selten der Gewinn, wie häufig der Verlust ist, als daß er nicht abraten sollte. Ganz besonders aber muß das geschehen, wenn zu allem übrigen noch kommt, daß der Käufer eines Loses gar zu außerordentlich überhalten wird; in diesem Falle muß es natürlich mit der größten Entschiedenheit heißen: Hände weg und Vorsicht!

Seit einiger Zeit findet man in Tagesblättern und Zeitschriften, die ja leider wahllos alles aufnehmen, wofür sie bezahlt werden, farbige Ankündigungen einer Brünner Unternehmung, die sich hochtrabend „Glücksrad“-Gesellschaft für Handel mit Wertpapieren G. m. b. H. nennt und zum Ankauf von Losen gegen monatliche Teilzahlungen einlädt. Wir bedauern sagen zu müssen, daß Erkundigungen, die wir eingezogen haben, uns zu einer dringenden Warnung vor einer Geschäftsverbindung veranlassen. Ohne auf eine Prüfung der Sicherheit einzugehen, die wir als vorhanden annehmen wollen, da uns das Gegenteil nicht bekannt ist, bezeichnen wir die geforderten Preise als unzulässige Überdortteilung. Es ist sicher, daß eine Wechselstube, die Lose gegen Ratenzahlungen verkauft, mehr als den Tageskurs verlangen muß und darf, da sie nicht allein Ertrag der Zinsen beanspruchen muß, sondern auch einen Gewinn erzielen will, ohne den sie ja das Geschäft nicht machen würde. Eine andere Frage — wir verneinen sie unbedingt — ist allerdings, ob es zweckmäßig sei, so verteuerte Lose zu erwerben; will man durchaus Lose kaufen, obwohl die meisten außerordentlich teuer und gewiß keine Sparanlage sind, so lege man das Geld so lange zusammen, bis es zur Barzahlung hinreicht. Alles andere ist unwirtschaftlich und auch bei einer rechtschaffenen Geschäftsführung zu teuer. Wie aber erst, wenn, wie in dem Falle der „Glücksrad“-Gesellschaft, geradezu übermäßige Profite genommen werden!

Auf Täuschung berechnet ist schon die Art der Anpreisung; wer, der nicht geradezu Fachmann ist, weiß

daß man ihm nicht ein wirkliches Los, sondern nur einen sogenannten Gewinnchein anbietet, wenn er in den Anzeigen der „Glücksrad“-Gesellschaft liest: ein 3% Bodenkreditlos-Gew. vom Jahre 1889 und ebenso ein ungarisches Rotes-Kreuz-Los-Gew.? Wer weiß, was sich hinter der Abkürzung „Gew.“, die sicherlich von hundert Lesern kaum einer beachten wird, verbirgt? Angeboten wird ein österreichisches Kreuz-Los vom Jahre 1916, ein ungarisches Hypothekenlos-Gew. (also kein Los), ein Jo-sziv-Los und ein österreichisches Bodenkreditlos-Gew. (also wieder kein Los, sondern ein Gewinnchein, der keinen Anspruch auf den sogenannten kleinsten Treffer gibt). Sie sind alle zusammen in jeder Wechselstube für den Betrag von 102 Kronen zu haben, während die „Glücksrad“-Gesellschaft dafür nicht weniger als neun- undvierzig Monatszahlungen zu 3 Kronen 60 Heller, das sind schon 176 Kronen 40 Heller verlangt. Rechnet man zum Preise der Papiere die Zinsen zu 6 v. H. und einen Gewinn von 10 v. H., so würde dies 124 Kronen 44 Heller ausmachen; man bezahlt somit um 52 Kronen 50 v. H. zu viel, Geld, das man rein hinauswirft. Oder mit anderen Worten: Wenn man schon durch zwanzig Monate eingezahlt hat, so ist man noch immer so viel schuldig, wie der wirkliche Wert der Lose und Gewinncheine ausmacht, und hat erst den Gewinn der „Glücksrad“-Gesellschaft ausgezahlt.

Es wird auch eine andere Gruppe angeboten, die mit 49 Raten zu 10 Kronen = 490 Kronen zu bezahlen ist, während sie in Wirklichkeit nicht mehr als 359 Kronen und unter Zurechnung der Zinsen und 10 v. H. Gewinn 437 Kronen 98 Heller wert ist. Daraus geht wohl zur Genüge hervor, daß die Anpreisungen auf Täuschung berechnet sind, und daß es Pflicht ist, davor zu warnen. Wir erwarten zwar nicht, daß sich die Zeitungen im allgemeinen dadurch werden abhalten lassen, die Ankündigungen zu verbreiten; aber einzelne, die doch Wert auf einige Keimlichkeit legen, werden es sich vielleicht überlegen, die bezahlten Helfershelfer so bedenklicher Geschäfte zu machen, nur weil sie dafür eine gewisse Summe bekommen. Jedenfalls aber ist es geboten, die Hand von Geschäften dieser Art zu lassen und andere davor zu warnen, wenn sie schon bedauerlicherweise gesetzlich nicht verboten sind.